
1. Grillverein Mainz e.V.

Satzung

Stand: 08.02.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr	3
II.	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Organe des Vereins	5
V.	Zusammensetzung des Vorstandes	6
VI.	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	6
VII.	Haftung	7
VIII.	Beitrag	7
IX.	Mitgliederversammlung	8
X.	Protokolle	9
XI.	Grilltreffen	9
XII.	Satzungsänderung	9
XIII.	Auflösung	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vereinssatzung

I. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Grillverein Mainz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung folgender Zwecke:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung des Sports

Die Förderung der Zwecke des Vereins werden ebenfalls verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind, z.B. durch die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der Kinderheime, Obdachlosenhilfe, Krankenhäusern und Behindertenheimen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittelbeschaffung für die unter II Nr. 1 und II Nr. 2 beschriebenen Zwecke wird verwirklicht durch:
 - die Teilnahme an regionalen Mainzer Volksfesten

- den Verkauf von Grillgut auf Veranstaltungen anderer Vereine in der Region
 - Mitgliederspenden bei eigenen Veranstaltungen
 - den Erhalt von Spenden durch Grillen für die Obdachlosenhilfe
 - den Erhalt von Spenden durch Grillevents für hilfsbedürftige oder kranke Personen
 - und weitere
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der erste Beitrag entrichtet wurde.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig an Grilltreffen teilnehmen oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.
 - b. Passive Mitglieder, die den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen wollen, jedoch nicht an den Grilltreffen teilnehmen.
 - c. Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Pro Geschäftsjahr können nicht mehr als zwei Ehrenmitglieder ernannt werden, die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss.
5. Die aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahre haben ein Stimmrecht und Wahlrecht.
6. Austritt und Ausschluss

- a. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- b. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax, etc.). Er wird zum Ende eines Jahres wirksam. Die Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Kalendermonat vor Jahresende vorliegen.
- c. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses, wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird erst dann wirksam, wenn das Mitglied über den Vorgang informiert wurde (Textform ausreichend), und diesem die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Gegen den Ausschluss kann nicht vorgegangen werden.
- d. Wurde der Mitgliedbeitrag nicht entrichtet, erinnert der Kassenwart das Mitglied in Textform an seine Pflicht, dieser Entrichtung nachzukommen. Wurde der Bitte nach vier Wochen nicht nachgekommen, gibt es eine letztmalige Aufforderung des Kassenwarts, den Betrag zu entrichten. Wurde nach weiteren vier Wochen noch immer kein Beitrag entrichtet, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und muss in Textform erfolgen.

IV. Organe des Vereins

- 1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

6. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
7. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

V. Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Schriftführer.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören, neben dem geschäftsführenden Vorstand, der Grillwart, der Lebensmittelwart und der Getränkewart an.
3. Mitglieder können auch mehrere Ämter gleichzeitig ausführen.

VI. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er ist für die Planung der regelmäßigen Grilltreffen verantwortlich.

2. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Bargeldkasse und die Bankkonten. Er erstellt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den Jahresabschluss (Steuerklärung, Geschäftsbericht, o.ä.) und sorgt für einen pünktlichen Eingang der Vereinsbeiträge, sowie die pünktliche Begleichung von Rechnungen.

4. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und verteilt sie innerhalb von zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder.

5. Grillwart

Der Grillwart prüft regelmäßig die Grills und wartet diese bei Bedarf. Insbesondere bei Gasgrills stellt er sicher, dass alle gesetzlichen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Weiter stellt

er sicher, dass immer ausreichend Material für das Grillen vorhanden ist (z. B. Gasflaschen, Grillkohle, etc.). Er ist auch für das Vorhandensein von Grillwerkzeugen zuständig, sowie für alle weiteren Geräte, die für die ordnungsgemäße Führung des Vereins notwendig sind (z. B. Kühlschrank, Spülmaschine, etc.).

6. Lebensmittelwart

Der Lebensmittelwart organisiert die zu grillenden Lebensmittel bzw. die Beilagen. Er stellt sicher, dass die Verwahrung den Standards der Lebensmittelgesetze entspricht.

7. Getränkewart

Der Getränkewart stellt sicher, dass ausreichend Getränke für Grilltreffen vorrätig sind. Er stellt zudem sicher, dass kein Alkohol (auch kein Bier) an minderjährige Mitglieder oder Gäste ausgeschenkt wird.

8. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verantwortlich für die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und Kassenführung des Vereins. Sie überprüfen die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Vollständigkeit der Belege sowie die Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen. Dabei achten sie auf die Einhaltung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab. Sie sind unabhängig und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

VII. Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Nr. VII Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VIII. Beitrag

1. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Für eine Beitragsveränderung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Beitragsveränderung muss zwingend in der Einladung der der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
3. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung ersichtlich.

IX. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im zweiten Halbjahr des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt in Textform (i. d. R. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von der Hälfte der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen)
 - b) Entlastung des Vorstandes und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern, falls erforderlich
 - c) Neuwahl des Vorstandes zu Beginn der Amtsperiode,
 - d) Festlegung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr und
 - e) Wahl der Kassenprüfer (Kassenprüfer und Vertreter)

X. Protokolle

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

XI. Grilltreffen

1. Für die Planung der Grilltreffen ist der 1. Vorsitzende verantwortlich. Er kann Teile der Aufgaben jedoch delegieren.
2. Eine Einladung zu einem Grilltreffen sollte mindestens einen Tag vor dem Grilltreffen per Textform den Mitgliedern zugehen.
3. Es gibt keinen festen Ort, an welchem ein Grilltreffen stattfindet. Dies hängt unter anderem von der Verfügbarkeit eines Standortes ab.
4. Sinn und Zweck des Grilltreffens ist das gegenseitige Lernen, wie die unterschiedlichen Zutaten geschmackvoll zubereitet werden, sowie das gesellige Beisammensein.
5. Je nach Ankündigung, welche Zutaten verwendet werden, wird ein nur für dieses Grilltreffen gültiger Zusatzbeitrag erhoben. Dieser ist vom geschäftsführenden Vorstand in der Einladung mitzuteilen.
6. Gäste können an Grilltreffen teilnehmen, sofern Sie mit mindestens einem der Mitglieder bekannt sind. Eine Anmeldung ist mindestens einen Tag vor dem Grilltreffen dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Ein Gast darf teilnehmen, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dem zustimmt.

XII. Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist es zudem erforderlich, die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vorab in Textform anzukündigen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
5. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an eine caritative Einrichtung im Raum Mainz, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Inhaber des Amtes 1. Vorsitzender. Das Vermögen kann auch auf mehrere Einrichtungen aufgeteilt werden.

Mainz, den 21.03.2025

Satzungshistorie

- 04.09.2021 (Vereinsgründung)
- 08.02.2025 (Satzungsänderung)